

---

## **STATUTEN DES ZÜRCHER HOTELIER-VEREINS**

---

## STATUTEN DES ZÜRCHER HOTELIER-VEREIN

### Inhalt

1	Name.....
2	Sitz.....
3	Vereinszweck.....
4	Vereinsgebiet.....
5	Verhältnis zum SHV und Vereinsautonomie.....
6	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.....
7	Allgemeine Bestimmungen zur Aktivmitgliedschaft.....
8	Allgemeine Bestimmungen zur Passivmitgliedschaft.....
9	Beitragswesen / Mittel und Beschaffung .....
10	Die Organe des Vereins.....
11	Die Generalversammlung.....
12	Der Vorstand.....
13	Die Geschäftsstelle.....
14	Die Revisionsstelle.....
15	Die Delegierten.....
16	Schluss-, Übergangs- und Einführungsbestimmungen.....

### Anhang

#### Reglement über Mitgliederbeiträge, Abgaben, Entschädigungen und Fonds

1.	Mitgliederbeiträge.....
2.	Beiträge an die allgemeinen Kosten.....
3.	Fondsreglement / Beiträge an den Verbandsmarketingfonds.....
4.	Fondsreglement / Beiträge an den Aus- und Weiterbildungsfonds.....
5.	Allgemeine Bestimmungen.....
6.	Entschädigung (Taggelder).....

## **I NAME UND SITZ**

### **1. Name**

Unter der Bezeichnung «Zürcher Hotelier Verein» (nachfolgend ZHV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der ZHV ist ein Regionalverband gemäss Statuten von hotelleriesuisse (Schweizer Hotelier Verein, nachfolgend SHV). Der ZHV besteht auf unbestimmte Dauer.

### **2. Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

## **II. VEREINSZWECK UND VEREINSGEBIET**

### **3. Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Wahrung der wirtschaftlichen, ideellen, politischen, juristischen und kulturellen Interessen und des Ansehens der Hoteliers, der Hotellerie, der Beherbergungsbranche, des Gastgewerbes und des Tourismus allgemein. Der Verein fördert und unterstützt seine Mitglieder in ihren unternehmerischen und beruflichen Belangen. Er vertritt auf kantonaler und interkantonaler Ebene die Interessen der Mitglieder, sowohl bei Behörden, Verbänden, Unternehmen, Öffentlichkeit und auch im SHV.

Der ZHV tritt unter der Marke Zürcher Hoteliers auf.

### **4. Vereinsgebiet**

Das Vereinsgebiet umfasst die Tourismusregion Zürich mit Teilen angrenzender Kantone und benachbartem Ausland.

## **III VERBANDSSTRUKTUR UND MITGLIEDSCHAFT**

### **5. Verhältnis zum SHV und Vereinsautonomie**

#### **5.1. Allgemeines**

Der ZHV ist dem SHV als Regionalverband angeschlossen und nimmt die entsprechenden Aufgaben wahr, vollzieht auf seinem Gebiet die im SHV gefassten Beschlüsse, sofern sie ihm zum direkten Vollzug überlassen sind.

## 5.2. Kategorien und Definition der Kategorien

Der ZHV kennt die folgenden Kategorien der Mitgliedschaft:

- Hotel Kategorie H (Aktivmitglieder). Mitglieder der Kategorie H sind natürliche oder juristische Personen, die ein Hotel betreiben. Bei einer juristischen Person ist der Mitgliederbeitrag pro Betrieb geschuldet, auch wenn eine juristische Person mehrere Betriebe führt.
- Assoziierte Mitglieder (Aktivmitglieder im Regionalverband). Diese Mitgliedschaft besteht für Mitglieder, welche vor dem 01.01.2011 eintraten und nur dem Regionalverband angehören. Sie geniessen keine Rechte, Pflichten und Stimmrecht auf der Ebene von nationalen Gremien und bei hotelleriesuisse und werden bei der Berechnung der Delegiertenstimmen für hs nicht berücksichtigt. Ein Verkauf oder ein Pächterwechsel gilt als Neueintritt des Betriebs und ist der Vollverschränkung unterstellt.
- Restaurants Kategorie R (Aktivmitglieder). Mitglieder der Kategorie R sind natürliche oder juristische Personen, die einen Restaurationsbetrieb ohne Beherbergung führen. Bei einer juristischen Person ist der Mitgliederbeitrag pro Betrieb geschuldet, auch wenn eine juristische Person mehrere Betriebe führt.
- Unternehmen Kategorie U (Passivmitglieder). Alle Mitglieder der Kategorie U bezahlen einen jährlichen Pauschalbeitrag. Beherbergungsanbieter werden mit einem vom Vorstand bestimmten Pauschalbeitrag, gemessen an ihrer Grösse und in Anlehnung an die Bedingungen der Hotels, belastet.
- Persönliche Mitglieder Kategorie P (Passivmitglieder) mit Unterkategorien
  - PM Persönliche Mitglieder (Diese Kategorie beinhaltet natürliche Personen im In- und Ausland). Alle Mitglieder der Kategorie PM bezahlen einen jährlichen Pauschalbeitrag.
  - PE Ehrenmitglieder / PV Veteranen (Die Ehren- und Veteranenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit. Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft: langjähriges Wirken als Hotelier oder in anderer zentralen Funktion, welche den ZHV in seiner ausgeübten Tätigkeit proaktiv unterstützt und dem Verein als Vorbild gedient hat.

## 5.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 5.3.1 Allgemein

Jedes Mitglied des ZHV hat Anspruch auf:

- Bezug von Dienstleistungen des ZHV
- Teilnahme an der Generalversammlung und weiteren Anlässen des ZHV

Jedes Mitglied des ZHV ist verpflichtet zu:

- Einhaltung der Satzungen und Beschlüsse des ZHV
- Entrichtung des Mitgliederbeitrages gemäss Art. 9 der Statuten.

### **5.3.2 Mitgliederkategorie Hotel (H)**

Die Mitgliedschaft in der Kategorie H bedingt zwingend auch eine Mitgliedschaft beim SHV. Die Mitglieder der Kategorie H haben Anspruch und Pflicht zur Klassifizierung nach den Regeln des Klassifikationssystems des SHV.

## **6. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

### **6.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

Alle Mitglieder (ausser Ehren- und Veteranenmitglieder) werden durch den Vorstand aufgenommen. Der Vorstand entscheidet, in welche Mitgliedschaftskategorie ein Antragsteller fällt. Bei Anfechtung eines Nichtaufnahme-Entscheidendes des Vorstandes hat der Gesuchsteller ein Rekursrecht an die Generalversammlung, welche definitiv über den Antrag entscheidet. Bis zu diesem Entscheid gilt der Beschluss des Vorstandes. Die Generalversammlung ernennt auf Antrag des Vorstandes auch die Ehren- und Veteranenmitglieder.

### **6.2 Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **6.2.1 ordentliche Beendigung**

- a) Durch eingeschriebene Kündigung und mit sechsmonatiger Frist per Ende Kalenderjahr. Die schriftliche Kündigung ist bei der Geschäftsstelle ZHV einzureichen.
- b) Mit Erlöschen des Betriebes / der Firma. Die Löschung wird der Geschäftsstelle ZHV schriftlich mitgeteilt. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt per Schliessung des Betriebes / der Firma.
- c) Durch Tod bei Mitgliedern der Kategorie P.

#### **6.2.2 ausserordentliche Beendigung**

- a) Bei Nicht-Bezahlen von geschuldeten Mitgliederbeiträgen und anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ZHV.
- b) Bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Statuten, Satzungen oder die Interessen des ZHV.

Über eine ausserordentliche Beendigung entscheidet der Vorstand; bei Mitgliedern der Kategorie H entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der Verbandsleitung SHV. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf eine pro rata Rückerstattung des Jahres-Mitgliederbeitrages.

## **7. Allgemeine Bestimmungen zur Aktivmitgliedschaft**

Hotels (Kat. H) und Restaurants (Kat. R) sind Aktivmitglieder. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

## **8. Allgemeine Bestimmungen zur Passivmitgliedschaft**

- 8.1 Passivmitglieder sind alle aufgeführten Mitglieder (Art. 5.2) der Kategorien U, P (mit Unterkategorien). Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 8.2 Veteranen oder Ehrenmitglieder (Kat. PE und PV) können auf Antrag des Vorstandes von der GV ernannt werden. Dies aufgrund besonderer Verdienste zugunsten des Vereins. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## **9. Beitragswesen / Mittel und Haftung**

Die einmaligen und periodischen Mitgliederbeiträge sowie die Entschädigungen sind in einem Anhang zu den Statuten im Einzelnen geregelt. Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten und ist durch die GV zu beschliessen.

Einzelheiten zu den einmaligen und periodischen Mitgliederbeiträgen werden im erwähnten Anhang geregelt.

Der Zürcher Hotelier Verein finanziert sich durch:

- ordentliche Mitgliederbeiträge
- Mitgliederbeiträge für bestimmte Zwecke
- Zuwendung Dritter
- Erlöse aus Dienstleistungen
- Abgeltung und Beiträge der öffentlichen Hand

Für die Verbindlichkeiten des ZHV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zum Betrag der durch die Generalversammlung festgesetzten Mitglieder- und anderen Beiträge; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Für eine zusätzliche Sicherstellung der finanziellen Mittel durch Sponsoren kann der Vorstand beschliessen, die Adressen der Mitglieder den Sponsoren zu Werbezwecken weiterzugeben.

## **IV ORGANE**

### **10. DIE ORGANE DES VEREINS**

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle

### **11. Die Generalversammlung**

#### **11.1 Stellung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ZHV.

## 11.2 Aufgaben

### Gesetzliche Kompetenzen

- Satzungshoheit
- Aufsichtsrecht
- Entscheid über Fusion, Teilung und/oder Auflösung des Vereins
- Abberufungsrecht

### Statutarische Kompetenzen

- Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Fondsrechnungen und Budgets.
- Entlastung der verantwortlichen Vereinsorgane
- Festsetzung
  - der einmaligen/periodischen Beitragsleistungen der Mitglieder und Genehmigung des Beitrags- und Entschädigungsreglementes (Anhang zu den Statuten)
  - der Logiernächte-Abgaben (CityTax) an Zürich Tourismus. (Bestätigung GV Beschluss 25.3.2004). Die Höhe ist im Anhang zu den Statuten festgesetzt.
- Vornahme von Wahlen;
  - des Präsidenten
  - der Vorstandsmitglieder
  - der Kontrollstelle
  - der Ersatz- und Delegierten für die Delegiertenversammlung des SHV
- Ernennung von Veteranen und Ehrenmitgliedern
- Genehmigung von Statutenrevision und Beschlussfassung von Reglementen  
Entscheid über Rekurse bezüglich der Nichtaufnahme von Gesuchstellern.
- Übernahme von Pflichten von Organisationen, von deren Leistungen die Hotellerie allgemein oder der Hotelier als Betriebsinhaber profitiert und deren Wirken auch im Interesse des ZHV liegt.

## 11.3 Einberufung

- Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt
- Ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes
- Auf Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder
- Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

## 11.4 Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind die Aktivmitglieder der Kategorien H und R.

Über die Aufnahme von Anträgen einzelner Mitglieder in die Traktandenliste entscheidet der Vorstand. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 21 Tage vor der Versammlung

beim Vorstand eintreffen. Über ausserordentliche, dringliche Traktanden, welche verspätet oder erst an der Versammlung selbst vorgebracht werden, kann nur verhandelt oder Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder der Behandlung des dringlichen Traktandums zustimmen.

### **11.5 Teilnahme, Abstimmungen und Wahlen**

Alle Mitglieder des ZHV können an der Generalversammlung teilnehmen.

Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder, d.h. die Mitglieder der Kategorien H und R.

Über Sachgeschäfte wird, wo nicht Gesetz, Statuten und Reglemente andere Quoren vorsehen, mit dem einfachen Mehr der abgegeben Stimmen entschieden. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang als gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

## **12. DER VORSTAND**

### **12.1 Stellung**

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des ZHV.

### **12.2 Wahl, Amtsdauer**

12.2.1 Der Vorstand und der Präsident werden von der Generalversammlung gewählt.

12.2.2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist für zwei weitere Amtsperioden möglich.

12.2.3 Für den Präsidenten wird die Amtsdauer als Vorstandsmitglied nicht angerechnet.

### **12.3 Zusammensetzung, Konstituierung**

12.3.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Quästor und mindestens vier Beisitzern.

12.3.2. Der Vorstand konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst.

### **12.4 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

12.4.1 Der Vorstand nimmt sämtliche Geschäfte des Vereins wahr, soweit nicht durch die Statuten oder durch das Gesetz anderen Organen vorbehalten sind.

12.4.2 Für nicht budgetierte Ausgaben besitzt der Vorstand einen Kredit bis zu CHF 10'000.- im einzelnen Fall. Ab CHF 10'000.- bedarf es der Genehmigung durch die GV.

12.4.3 Der Vorstand legt die Entschädigungen für Reisen und die Taggelder fest.

### **12.5 Unterschriften**

12.5.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident, Vizepräsident, Quästor und Geschäftsführer stets kollektiv zu zweien.



### **13. DIE GESCHÄFTSSTELLE**

- 13.1 Der Geschäftsleiter untersteht dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten.
- 13.2. Für die Erledigung von Geschäften administrativer Natur steht dem Geschäftsleiter Einzelunterschrift zu.

### **14. DIE REVISIONSSTELLE**

#### **14.1 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, einem Ersatzrevisor und einer Treuhand- oder Revisionsgesellschaft. Sie werden von der Generalversammlung gewählt.

#### **14.2 Aufgaben und Kompetenzen**

- 14.2.1 Die jährliche Revision der Rechnungsunterlagen wird von der gewählten Treuhand- oder Revisionsstelle und mindestens zwei Rechnungsrevisoren vorgenommen.
- 14.2.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung im Sinne einer Geschäftsprüfung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.
- 14.2.3 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- 14.2.3 Die Treuhand- oder Revisionsgesellschaft wird von der ordentlichen Generalversammlung jedes Jahr neu gewählt.

### **15. DIE DELEGIERTEN**

- 15.1 Die Generalversammlung wählt die gemäss Statuten SHV definierte Anzahl Delegierte und Ersatzdelegierte. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder des ZHV sind von Amtes wegen Delegierte.
- 15.2 Die Amtsdauer der Delegierten beträgt drei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- 15.3 Die Wahl zum Delegierten oder Ersatzdelegierten verpflichtet grundsätzlich zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung des SHV. Es sollen nur Mitglieder der Kategorie H als Delegierte bestimmt werden. Kann die Teilnahme an der DV vom SHV nicht wahrgenommen werden, ist eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.

## **16. SCHLUSS-, ÜBERGANGS UND EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

### **16.1 Liquidation und Fusion des Vereines**

- 16.1.1 Über die Liquidation oder Fusion des ZHV kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 16.1.2 Eine Liquidations- oder Fusionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder persönlich anwesend sind. Der Beschluss über die Liquidation oder Fusion des ZHV bedarf einer Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 16.1.3 Ist die Liquidations- oder Fusionsversammlung mangels genügender Anwesenheit nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss mindestens ein Monat verstreichen.
- 16.1.4 Die zweite Liquidations- oder Fusionsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig; der Liquidations- oder fusionsentscheid bedarf auch in der zweiten Versammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 16.1.5 Die Generalversammlung befindet über eine dem Vereinszweck entsprechende Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

### **16.2 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden am 10. April 2014 von der Generalversammlung beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 22. März 2011. Die Statuten treten rückwirkend ab 1. Januar 2014 in Kraft.

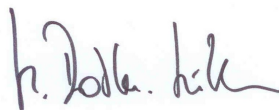
Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Der Präsident:



Jörg Arnold

Die Geschäftsleiterin:



Marianne Dobler-Müller

Zürich, 10. April 2014

## **ANHANG AN DIE STATUTEN DES ZÜRCHER HOTELIER-VEREINS**

---

### **REGLEMENT ÜBER MITGLIEDERBEITRÄGE, ABGABEN, ENTSCHÄDIGUNGEN UND FONDS**

- 1. Mitgliederbeiträge**
- 2. Beiträge an die allgemeinen Kosten**
- 3. Fondsreglement / Beiträge an den Verbandsmarketingfonds**
- 4. Fondsreglement / Beiträge an den Aus- und Weiterbildungsfonds**
- 5. Allgemeine Bestimmungen**
- 6. Entschädigungen (Taggelder)**

## 1. MITGLIEDERBEITRÄGE (exkl. MWSt)

### 1.1. Eintrittsgebühr

- 1.1.1. Die Eintrittsgebühr zur Aufnahme in den Verein beträgt für alle Mitglieder einmalig CHF 250.-
- 1.1.2. Mitglieder, die von einer bestehenden Mitgliedart in eine andere Kategorie der Mitgliedschaft übertreten, zahlen keine neue Eintrittsgebühr.

### 1.2. Jährlicher Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder

- 1.2.1. Hotels (Kat. H inkl. Superior / ICH) CHF 250.-
- 1.2.2. Restaurants (Kat. R) CHF 250.-

### 1.3. Jährlicher Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder

- 1.3.1. Mitglieder der Kategorie U CHF 500.-  
 Beherbergungsanbieter werden mit einem vom Vorstand bestimmten Pauschalbeitrag, gemessen an ihrer Grösse und in Anlehnung an die Bedingungen der Hotels, belastet.
- 1.3.2 Mitglieder der Kategorie P CHF 150.-  
 PM Persönliche Mitglieder;  
 PE Ehrenmitglieder und PV Veteranenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

## 2. BEITRÄGE AN DIE ALLGEMEINEN KOSTEN

### 2.1. Jahresbeitrag für Hotels (Kat. H)

Der ordentliche Jahresbeitrag an den Verein beträgt aufgrund der Zimmerzahl in Hotels und Landgasthöfen

***** und 5* Superior	pro Zimmer	CHF	25.-
**** und 4* Superior	pro Zimmer	CHF	22.-
*** und 3* Superior	pro Zimmer	CHF	19.-
** und * + nicht klassiert + Swisslodge	pro Zimmer	CHF	14.-

jedoch im Minimum CHF 300.-

Persönliche Mitglieder, Veteranen-, Ehren- und Passivmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge an die allgemeinen Kosten.

### 2.2. Jahresbeitrag für Restaurants (Kat. R)

Der ordentliche Jahresbeitrag an den Verein wird aufgrund der ständig bewirtschafteten Sitzplätze im Restaurationsbetrieb (ohne Säle, jedoch mit Bar) berechnet und beträgt:  
 pro Sitzplatz

CHF 7.50

jedoch im Minimum CHF 600.-- und im Maximum CHF 5'000.-

### 3. FONDSREGLEMENT / BEITRÄGE AN DEN VERBANDSMARKETINGFONDS

#### 3.1. Jahresbeiträge für alle Hotelmitglieder der Kategorie H

3.1.1. Der Zürcher Hotelier-Verein unterhält einen Verbandsmarketingfonds. Dieser wird geöffnet:

- durch die Mitglieder Kat. H mit einem Beitrag pro Logiernacht, wie nachfolgend über die Mitgliederbeiträge im Detail beschrieben. Die Generalversammlung bestimmt jährlich neu, ob der Beitrag ganz, teilweise oder gar nicht zu erheben sei.
- durch zweckgebundene Spenden oder Zuwendungen.

3.1.2. Die Mittel des Fonds können für Werbeaktionen, Aktionen zur Imageförderung der Hotellerie und des Gastgewerbes oder Veranstaltungen, welche die Tourismusregion Zürich fördern, eingesetzt werden. In der Regel sollen die Mittel ausschliesslich für Aktionen eingesetzt werden, die den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen.

3.1.3. Ausgabenkompetenzen (Gemäss GV Beschluss 25.3.2004):

Beträge bis CHF 5'000.-:	Präsident + Geschäftsleiter ZHV gemeinsam
Beträge ab 5'001.- bis CHF 50'000.-:	Vorstand
Beträge ab CHF 50'001.-:	Generalversammlung

3.1.4. Der Fonds wird durch den Quästor in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsleiter verwaltet. Die genauen Abrechnungen werden durch die Revisoren geprüft und der Generalversammlung mit der Jahresrechnung des Vereins zur Genehmigung vorgelegt.

3.1.5. Die jährlichen Beiträge an den Verbandsmarketingfonds richten sich nach der Zahl der Logiernächte des Vorjahres laut Bundesamt für Statistik für Hotels und Landgasthöfe.

***** und 5*Superior / ICH	pro Logiernacht	CHF	0.06
**** und 4*Superior	pro Logiernacht	CHF	0.05
*** und 3*Superior	pro Logiernacht	CHF	0.04
** und * und -Superior	pro Logiernacht	CHF	0.03
+ Swissslodge			

3.1.6. Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 25.3.2010 gilt für alle Hotelmitglieder aller Kategorien inkl. Pensionen, Jugendherbergen, Backpacker sowie für weitere Unternehmen der Beherbergungsbranche, wie Apartmentanbieter, die Mitglieder von Zürich Tourismus sind, weiterhin der Beitrag an Zürich Tourismus (CityTax) von CHF 2.50 inkl. MWSt und seit 1.4.2010 auch für Hotels im Zürcherischen Limmattal.

3.1.7. Mitglieder des ZHV, die auf Grund ihrer geografischen Lage innerhalb der Tourismusregion Zürich Winterthur- bzw. Zürichsee Tourismus angeschlossen sind, unterliegen den Statuten der beiden erwähnten Tourismusorganisationen bzw. den dort beschlossenen CityTax-Abgaben.

3.1.8. CityTax-Belastung: Bei allen Beherbergungsverträgen, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, pro Logiernacht und Person.

Keine CityTax-Belastung: Bei allen Nullraten und bei Vorliegen eines gewerblichen Mietvertrages.

Die Anzahl der CityTax-pflichtigen Logiernächte entspricht der Meldung der offiziellen Logiernachtzahl an das Bundesamt für Statistik, abzüglich den Nullraten und Beherbergungsleistungen mit gewerblichem Mietvertrag.

#### **4. FONDSREGLEMENT / BEITRÄGE AN DEN AUS- UND WEITERBILDUNGSFONDS**

- 4.1. Der Zürcher Hotelier-Verein unterhält einen Aus- und Weiterbildungsfonds. Dieser wird geöffnet:
- durch Beschluss der Generalversammlung und auf Antrag des Vorstandes mit Beiträgen aus der Vereinsrechnung.
  - durch zweckgebundene Spenden oder Zuwendungen.
- 4.2. Der Fonds dient der Förderung der Berufsbildung in Hotellerie und Gastgewerbe im Allgemeinen, der Nachwuchsförderung, wie auch der Unterstützung von Anlässen und Aktionen, die der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern im Gastgewerbe dienen.
- 4.3. Ausgabenkompetenzen
- |  |                    |
|--|--------------------|
| Beträge bis CHF 5'000.-:                 | Präsident ZHV      |
| Beträge ab CHF 5'001.- bis CHF 20'000.-: | Vorstand           |
| Beträge ab CHF 20'001.-:                 | Generalversammlung |
- 4.4. Der Fonds wird durch den Quästor im Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle verwaltet. Die genauen Abrechnungen werden durch die Revisoren geprüft und der Generalversammlung mit der Jahresrechnung des Vereins zur Genehmigung vorgelegt.

#### **5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **5.1. Rechnungsstellung, Zahlungspflicht, Beiträge SHV**

- 5.1.1. Die Mitglieder haben auf Verlangen die nötigen Angaben betreffend Zimmer resp. Sitzplatz und Logiernächtezah zu liefern bzw. den ZHV zu ermächtigen, vom Bundesamt für Statistik die Logiernächtezah anzufordern.
- 5.1.2. Alle unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Beiträge und Abgaben werden von der Geschäftsstelle mit Rechnung eingefordert und sind 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 5.1.3. Beanstandungen über den Rechnungsbetrag sind schriftlich innert 10 Tagen an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig.
- 5.1.4. Säumige Zahler werden zweimal gemahnt und dann betrieben. Nach erfolglosem Eintreibungsversuch erfolgt der Ausschluss.
- 5.1.5. Nach einer ordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft werden die Beiträge bis zum Ende der Kündigungsfrist (31.12.) geschuldet.
- 5.1.6. Die bis zum 30. Juni aufgenommenen Mitglieder haben Abgaben und Beiträge für das ganze Jahr, die in der zweiten Jahreshälfte aufgenommenen für die Monate Juli bis Dezember zu bezahlen.
- 5.1.7. Alle hiervor aufgeführten Beiträge und Abgaben betreffen ausschliesslich den ZHV. Die Beiträge an den SHV richten sich nach den Statuten und Reglementen dieses Verbandes.

## 6. ENTSCHÄDIGUNG (TAGGELDER)

### 6.1 Entschädigung Präsidium / Vorstand

- |  |     |          |
|--|-----|----------|
| 6.1.1. Grundbeitrag pro Jahr Präsident | CHF | 12'000.- |
| Spesen                                 | CHF | 6'000.-  |
- Nicht im Grundbeitrag sind von der Geschäftsstelle einberufene Besprechungen (Arbeitsgruppen). Spesenbelege über CHF 50.- werden vergütet.
- |   |     |  |
|---|-----|--|
| 6.1.2. Entschädigung Vorstand pro Sitzung | CHF |  |
|---|-----|--|
- 200.-  
 Entschädigt werden alle von der Geschäftsstelle einberufenen und besuchten Vorstands- und Arbeitsgruppensitzungen.

### 6.2. Taggelder und Reiseentschädigungen

- |                       |     |       |
|-----------------------|-----|-------|
| 6.2.1. Pro ganzer Tag | CHF | 250.- |
| Pro halber Tag        | CHF | 100.- |
- 6.2.2 Für Anlässe von zwei und mehr Tagen werden die Übernachtungskosten vom ZHV übernommen.
- 6.2.3. Alle vereinsinternen Sitzungen sowie die Teilnahme an Versammlungen und Einladungen als Repräsentant des Vereines sind nicht taggeldberechtigt.

### 6.3. Delegiertenversammlungen

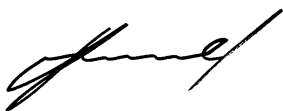
- 6.3.1. Die gewählten Delegierten können für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung des SHV für sich persönlich die Kosten für die Festkarte nach Massgabe der beanspruchten Leistungen zurückfordern.
- 6.3.2. Reiseentschädigungen  
 Die Reiseentschädigung erfolgt auf der Basis einer Hin- und Rückfahrkarte erster Klasse, Halbtaxabonnement, mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

### 6.4 Festsetzung

Der Vorstand legt die Entschädigungen aller Art fest. Belege von Spesen für nicht taggeldberechtigte Verpflichtungen werden vom Quästor kontrolliert, visiert und zur Auszahlung angewiesen.

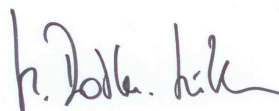
Zürcher Hotelier-Verein

Der Präsident:



Jörg Arnold

Die Geschäftsleiterin



Marianne Dobler-Müller

Zürich, 10. April 2014